

Satzung

Internationale Strafverteidiger Deutschland / International Criminal Defence Lawyers - Germany e.V.

IStVD / ICDL-Germany e.V.

{Fassung: Beschuß der Jahreshauptversammlung vom 26.02.2023}

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Internationale Strafverteidiger Deutschland (IStVD) / International Criminal Defence Lawyers (ICDL) - Germany e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zielsetzung

Der Zweck des Vereins besteht schwerpunktmäßig in der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Wissenschaft und Forschung sowie der internationalen Gesinnung im Internationalen Strafrecht.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher und berufsbildender Veranstaltungen für deutsche und internationale Juristen, Wissenschaftler, Nichtregierungsorganisationen sowie sonstige interessierte Personen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher, auf Gewinn ausgerichteter Betrieb findet nicht statt. Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Gewinn oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf einen Vermögensanteil. Keine Person darf durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind. Unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind unzulässig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich dem Anliegen einer internationalen Strafverteidigung besonders verpflichtet fühlt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besonderer Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Zielsetzung des Vereins zu fördern bereit ist.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheiden zwei Vorstandsmitglieder. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dieser dem Vorstand zur abschließenden Entscheidung vorzulegen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, bei einer Ablehnung Gründe bekannt zu geben.

Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung, über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung in der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet über die Berufung die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei höchstens neun Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, Vizepräsidenten und Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 9 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vize-Präsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied, fest.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vize-Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10 Ausschüsse

Die Organe des Vereins können für die Bearbeitung und Prüfung besonderer Fragen und Aufgabengebiete Ausschüsse einsetzen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an "amnesty international Deutschland" bzw. deren Rechtsnachfolgerin oder – wenn diese nicht mehr bestehen sollte – an eine sonst für vergleichbare Aufgaben zuständige, gemeinnützig tätige Körperschaft. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anteile aus dem Vereinsvermögen.